

Abgabenordnung: AO / FGO

46. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-79240-3
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(5)¹⁾ ¹⁾ Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewendeten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. ²⁾ Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. ³⁾ Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 146b Absatz 2 Satz 2, § 147 Absatz 6 und § 27b Absatz 2 Satz 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes. ⁴⁾ Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Ordnungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Unternehmer Bücher und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, führt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

§ 146a²⁾ Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung. (1) ¹⁾ Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgängen einzeln vollständig, richtig, zeitgerecht und ordnet nutzbar ist. ⁴⁾ Der elektronische Aufzeichnungssystem darf die den Aufzeichnungssystemen Sätzen 1 und 3 eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer elektronisch digitalen Schnittstelle bestehen. ⁴⁾ Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten. ⁵⁾ Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes solche elektronischen Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, die den in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, zur Verwendung im Sinne der Sätze 1 bis 3 gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

(2) ¹⁾ Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). ²⁾ Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen

¹⁾ Zur Anwendung von § 146 Abs. 5 siehe Art. 97 § 19b EGAO (Nr. 1.1) Abs. 1; Abs. 5 Satz 3 geänd. mWv 29.12.2020 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096).

²⁾ § 146a eingef. durch G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3152); zur Anwendung ab 1.1.2020 siehe Art. 97 § 30 Abs. 1 und 3 EGAO (Nr. 1.1).

1 AO § 146a

Abgabenordnung

nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht nach Satz 1 befreien.³ Die Befreiung kann widerrufen werden.

(3)¹⁾ ¹⁾ Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung²⁾ mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Folgendes zu bestimmen:

1. die elektronischen Aufzeichnungssysteme, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, und
2. die Anforderungen an
 - a) das Sicherheitsmodul,
 - b) das Speichermedium,
 - c) die einheitliche digitale Schnittstelle,
 - d) die elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen,
 - e) die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen zur Sicherstellung der Integrität und Authentizität sowie der Vollständigkeit der elektronischen Aufzeichnung,
 - f) den Beleg und
 - g) die Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung.

²⁾ Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c ist durch eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen, die fortlaufend aufrechterhalten ist.³⁾ Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kann der Feierlichkeit von Anfordernungen an die technische Sicherheitseinrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c befragen werden.⁴⁾ Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten.⁵⁾ Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat.⁶⁾ Der Bundesrat kann der Rechtsverordnung durch Beschluss zustimmen oder sie durch Beschluss ablehnen.⁷⁾ Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet.⁸⁾ Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung nach Satz 1 als erteilt und die Rechtsverordnung wird dem Bundesrat zugeleitet.

(4) ¹⁾ Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen,
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,

¹⁾ § 146a Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 27.6.2020 durch VO v. 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328).

²⁾ Siehe die Kassensicherungsverordnung v. 26.9.2017 (BGBl. I S. 3515), geänd. durch VO v. 30.7.2021 (BGBl. I S. 3295).

6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

²Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

§ 146b¹⁾ Kassen-Nachschaus. (1) ¹⁾Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschaus). ²⁾Der Kassen-Nachschaus unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1.²⁾ ³⁾Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ⁴⁾Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) ¹⁾Die von der Kassen-Nachschaus betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschaus betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisation unterlagen über die der Kassen-Nachschaus unterliegenden Sachverhalte und Waren vorzulegen und Auskunft zu teilen, soweit dies zur Feststellung der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 gegeben ist. ²⁾Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in die Form, in der Finanzbehörde ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinenlesbar auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.³⁾ ³⁾Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

(3) ¹⁾Wenn die bei der Kassen-Nachschaus getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. ²⁾Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

§ 147⁴⁾ Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen.

- (1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:
1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,

¹⁾ § 146b eingef. durch G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3152); zur Anwendung siehe Art. 97 § 30 Abs. 2 EGAO (Nr. 1.1).

²⁾ Zur Anwendung von § 146b Abs. 1 Satz 2 ab 1.1.2020 siehe Art. 97 § 30 Abs. 2 Satz 3 EGAO (Nr. 1.1).

³⁾ Vgl. hierzu Art. 97 § 30 Abs. 2 Satz 2 EGAO (Nr. 1.1).

⁴⁾ Zur erstmaligen Anwendung von § 147 siehe Art. 97 § 19a und § 19b Abs. 1 EGAO (Nr. 1.1).

1 AO § 147

Abgabenordnung

2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriebe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriebe,
4. Buchungsbelege,
- 4a.¹⁾ Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(2)²⁾ Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse, der Eröffnungsbilanz und der Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 4a, sofern es sich bei letzteren um amtliche Urkunden oder handschriftlich zu unterschreibende nicht formelle Präferenznachweise handelt, können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbrieben und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(3)³⁾ ¹⁾ Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugesehen sind. ²⁾ Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen sowie in Absatz 1 festgelegte Fristen für unterlaufenen Lieferschein, der keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4a enthält, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Eintritt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung. ³⁾ Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, sofern und so lange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbriebe empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

(5) Wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen der Finanzbehörde

¹⁾ § 147 Abs. 1 Nr. 4a neu gef. mWv 1.5.2016 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

²⁾ § 147 Abs. 2 geänd. durch G v. 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645); geänd. mWv 1.5.2016 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

³⁾ § 147 Abs. 3 Satz 1 geänd. durch G v. 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645); Sätze 3 und 4 eingef., bish. Satz 3 wird Satz 5 mWv 1.1.2017 durch G v. 30.6.2017 (BGBl. I S. 2143); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19a Satz 2 EGAO (Nr. 1.1).

hat er auf seine Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.

(6)¹⁾ ¹⁾ Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. ²⁾ Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. ³⁾ Teilt der Steuerpflichtige der Finanzbehörde mit, dass sich seine Daten nach Absatz 1 bei einem Dritten befinden, so hat der Dritte

1. der Finanzbehörde Einsicht in die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten zu gewähren oder
2. diese Daten nach den Vorgaben der Finanzbehörde maschinell auszuwerten oder
3. ihr die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.

⁴⁾ Die Kosten trägt der Steuerpflichtige. ⁵⁾ In Fällen des Satzes 3 hat der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger den in § 3 und § 4 Nummer 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Personen sein Erscheinen in angemessener Frist anzukündigen. ⁶⁾ Sofern noch nicht eine Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Aufzägerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Projektivierster in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Al. 1. auf § 147a Abs. 1 Nr. 1 folgt, dass die Umstellung oder Installation folgt, dass § 147a Abs. 1 Satz 1 in einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorliegt.

§ 147a²⁾ Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger. (1)¹⁾ ¹⁾ Steuerpflichtige bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes⁴⁾ (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. ²⁾ Im Falle der Zusammenveranlagung sind für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte nach Satz 1 eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend. ³⁾ Die Verpflichtung nach Satz 1 ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Satzes 1 mehr als 500 000 Euro beträgt. ⁴⁾ Die Ver-

¹⁾ § 147 Abs. 6 Satz 3 eingef., bish. Satz 3 wird Satz 4, Satz 5 angef. mWv 29.12.2016 durch G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3152); Satz 6 angef. mWv 1.1.2020 durch G v. 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19b Abs. 2 EGAO (Nr. 1.1).

²⁾ § 147a eingef. durch G v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2302); zur erstmaligen Anwendung siehe Art. 97 § 22 Abs. 2 EGAO (Nr. 1.1); Satz 2 geänd. durch G v. 18.7.2014 (BGBl. I S. 1042); zur Anwendung siehe Art. 97 § 1 Abs. 10 Satz 1 EGAÖ (Nr. 1.1).

³⁾ § 147a Abs. 1 Satz 6 geänd. durch G v. 25.6.2021 (BGBl. I S. 2056); zur Anwendung ab 1.1.2022 siehe Art. 97 § 22 Abs. 4 EGAO (Nr. 1.1).

⁴⁾ dtv 5785 ESt/LSt Nr. 1.

1 AO §§ 148, 149

Abgabenordnung

pflichtung nach Satz 1 endet mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.⁵ § 147 Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 und die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.⁶ Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen die zuständige Finanzbehörde den Steuerpflichtigen für die Zukunft zur Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen verpflichtet, weil er seinen Mitwirkungspflichten nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb nicht nachgekommen ist.

(2)¹ ¹ Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes² unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 ausüben können, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Beziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufzubewahren.² Diese Aufbewahrungspflicht ist von dem Zeitpunkt an zu erfüllen, in dem der Sachverhalt erstmals verwirklicht worden ist, der den Tatbestand des Satzes 1 erfüllt.³ Absatz 1 Satz 4 sowie § 147 Absatz 2, 3 Satz 3 und Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 148 Bewilligung von Erleichterungen. ¹ Die Finanzbehörden können für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der in den Steuergesetzen begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird.² Erleichterungen nach Satz 1 können nicht als bewilligt gelten.³ Die Bewilligung kann widerhebt werden.

2. Unterabschnitt. Steuererklärungen

§ 149³ Abgabe der Steuererklärungen (1) ¹ Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist.² Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird.³ Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.⁴ Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 geschätzt hat.

(2) ¹ Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens *sieben Monate*⁴ nach Ablauf des Kalenderjahres oder *sieben Monate*⁴ nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben.² Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die

¹ § 147a Abs. 2 angef. durch G v. 23.6.2017 (BGBl. I S. 1682); zur Anwendung siehe Art. 97 § 22 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).

² dtv 5765 Steuergesetze Nr. 2.

³ § 149 neu gef. durch G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1679); zur Anwendung siehe Art. 97 § 10a Abs. 4 Sätze 1 und 3 EGAO (Nr. 1.1).

⁴ Für den Besteuerungszeitraum 2020: „zehn Monate“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).

Frist nicht vor Ablauf *des siebten Monats*,¹⁾ der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.

(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt sind mit der Erstellung von

1. Einkommensteuererklärungen nach § 25 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes²⁾ mit Ausnahme der Einkommensteuererklärungen im Sinne des § 46 Absatz 2 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes,
2. Körperschaftsteuererklärungen nach § 31 Absatz 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes³⁾, Feststellungserklärungen im Sinne des § 14 Absatz 5, § 27 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 38 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach § 6 Absatz 7 des Zerlegungsgesetzes,
3. Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags oder Zerlegungserklärungen nach § 14a des Gewerbesteuergesetzes⁴⁾,
4. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr nach § 18 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes⁵⁾,
5. Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 181 Absatz 1 und 2,
6. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 170 Absatz 1 der Abgabenordnung⁶⁾,
7. Erklärungen zur Besteuerung der Besteuerungszeitraum nach § 18 Absatz 1 Auflage⁷⁾, so sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum *letzten Tag des Monats Februar*⁸⁾ und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum *31. Juli*⁹⁾ des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.

(4) ¹⁾ Das Finanzamt kann anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem *letzten Tag des Monats Februar*⁹⁾ des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn

¹⁾ Für den Besteuerungszeitraum 2020: „des zehnten Monats“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).

²⁾ dtv 5785 ESt/LSt Nr. 1.

³⁾ dtv 5786 KSt/GewSt Nr. 1.

⁴⁾ dtv 5786 KSt/GewSt Nr. 4.

⁵⁾ dtv 5546 USt Nr. 1.

⁶⁾ dtv 5765 Steuergesetze Nr. 2.

⁷⁾ Für den Besteuerungszeitraum 2019: „31. August 2021“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 1 EGAO (Nr. 1.1). – Für den Besteuerungszeitraum 2020: „31. Mai 2022“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).

⁸⁾ Für den Besteuerungszeitraum 2019: „31. Dezember 2021“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 1 EGAO (Nr. 1.1) – Für den Besteuerungszeitraum 2020: „31. Oktober 2022“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).

⁹⁾ Für den Besteuerungszeitraum 2020: „31. Mai 2022“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).

1 AO § 149

Abgabenordnung

1. für den betroffenen Steuerpflichtigen
 - a) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden,
 - b)¹⁾ für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum innerhalb von drei Monaten vor Abgabe der Steuererklärung oder innerhalb von drei Monaten vor dem Beginn des Zinslaufs im Sinne des § 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
 - c) Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden,
 - d) die Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 Prozent der festgesetzten Steuer oder mehr als 10 000 Euro geführt hat,
 - e) die Steuerfestsetzung auf Grund einer Steuererklärung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1, 2 oder 4 voraussichtlich zu einer Abschlusszahlung von mehr als 10 000 Euro führen wird oder
 - f) eine Außenprüfung vorgesehen ist,
2. der betroffene Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat oder
3. für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind.

²⁾Für das Befolgen der Anordnung ist die Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen.³⁾ Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem letzten Tag des Monats Februar²⁾ des zweiten Kalenderjahrs abzugeben werden. In der Aufforderung nach Satz 3 ist darauf hinzuweisen, dass sie auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich.³⁾In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar der 31. Juli³⁾ des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres.⁶⁾Eine Anordnung nach Satz 1 oder Satz 3 darf für die Abgabe der Erklärung keine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Frist setzen.⁷⁾In den Fällen der Sätze 1 und 3 erstreckt sich eine Anordnung auf alle Erklärungen im Sinne des Absatzes 3, die vom betroffenen Steuerpflichtigen für den gleichen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt abzugeben sind.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor oder mit dem Ablauf des Besteuerungszeitraums endete.

(6) ¹⁾Die oberste Landesfinanzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesfinanzbehörde kann zulassen, dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden und Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes bis zu bestimmten Stichtagen einen bestimmten prozentualen

¹⁾ § 149 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b geänd. mWv 18.12.2019 durch G v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451); zur Anwendung siehe Art. 97 § 1 Abs. 13 EGAO (Nr. 1.1).

²⁾ Für den Besteuerungszeitraum 2020: „31. Mai 2022“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).

³⁾ Für den Besteuerungszeitraum 2020: „31. Oktober 2022“; siehe Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO (Nr. 1.1).